

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des jugoslawischen Staatsangehörigen N...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Fred-J. Hullerum und Koll.,  
Schießgrabenstraße 11, Lüneburg -

gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 1998 -  
BVerwG 9 B 465.98 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Sommer,  
Broß  
und die Richterin Osterloh

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. September 2000 einstimmig  
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche  
Bedeutung zu und ihre Annahme ist mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht  
zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a  
Abs. 2 BVerfGG). 1

Der geltend gemachte Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG durch den Beschluss des  
Bundesverwaltungsgerichts liegt schon deshalb nicht vor, weil die Vorschrift des  
§ 124a Abs. 3 VwGO, auf deren Nichtbeachtung der Beschwerdeführer die Be-  
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gestützt hat, vorliegend nicht an-  
wendbar ist. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des 6. VwGOÄndG vom 1. November 1996  
(BGBl I S. 1630) richtet sich die Zulässigkeit der Berufung nach dem bisherigen  
Recht, da das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vor dem 1. Januar 1997 zum  
Zweck der Zustellung an die Parteien herausgegeben wurde. Anwendbar ist danach  
§ 124 Abs. 3 Satz 2 VwGO (a.F.), wonach die zur Begründung der Berufung dienen-  
den Tatsachen und Beweismittel angegeben werden sollten; das Ausbleiben einer  
solchen Berufungsbegründung hatte keine für den Berufungsführer nachteiligen  
Rechtsfolgen (vgl. BVerwGE 107, 117 <119>). 2

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgese-  
hen. 3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Sommer

Broß

Osterloh

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. September 2000 - 2 BvR 1699/98**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. September 2000 - 2 BvR 1699/98 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/rk20000927\\_2bvr169998.html](http://www.bverfg.de/e/rk20000927_2bvr169998.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20000927.2bvr169998